## Bundesgesetz, mit dem das Freiwilligengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Änderung des Freiwilligengesetzes

Das Bundesgesetz zur Förderung von freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz – FreiwG), BGBl. I Nr. 17/2012, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 43/2021, wird wie folgt geändert:

- 1. In §§ 6 und 7 entfällt jeweils die Absatznummerierung "(1)".
- 2. Dem § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- "(3) Einsatzvereinbarungen von Teilnehmer/innen gemäß § 27, die aufgrund von Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges und außerordentlichen Notständen den Dienst mit Zustimmung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Inland fortsetzen, sind entsprechend abzuändern."
- 3. Im § 46 wird in den Absätzen 10 und 11 das Datum "31. August 2021" jeweils durch das Datum "31. Dezember 2022" ersetzt.
- 4. Dem § 46 wird ein neuer Absatz 14 angefügt:
- "(14)  $\S$  6,  $\S$  7,  $\S$  12 Abs. 3,  $\S$  46 Abs. 10, 11 und 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2021 treten mit 1. September 2021 in Kraft."